



Teil 4: Weitere öffentlich-rechtliche Handlungsformen

§ 14 Zusage und Zusicherung

- **Zusage:** Allgemeinverbindliches Versprechen einer Behörde, eine bestimmte Verfahrenshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, und zwar mit Bindungswillen (mehr als bloße Bemühensklausel). Auch mündlich möglich, aber nur wenn vom konkret zuständigen Bediensteten abgegeben, nicht lediglich von der zuständigen Behörde.
- Rechtswidrige Zusagen sind nur verbindlich, wenn der Empfänger der Zusage auf die Einhaltung vertraut hat und die Nichteinhaltung zu nahezu untragbaren Verhältnissen für den Betroffenen führen würde (BVerwGE 49, 359 [362 f.]).

- **Zusicherung** = Diejenigen Zusagen, die auf den Erlass eines Verwaltungsakts oder das Unterlassen eines Verwaltungsakts gerichtet sind
 - ➔ § 38 VwVfG: Umstritten ob VA, aber Sonderregelungen in § 38 VwVfG lösen die Probleme
 - Wirksamkeitsvoraussetzungen: Schriftform, zuständige Behörde, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 notwendige Anhörung bzw. Mitwirkung (gemäß § 38 Abs. 2 aber analoge Anwendbarkeit der §§ 44 und 45 VwVfG)

- Rücknahme nach § 48 VwVfG möglich und keine fortbestehende Bindung bei Änderung der Sach- oder Rechtslage (§ 38 Abs. 3)
- Im Fallaufbau:
 - Wird ein zugesicherter VA abredewidrig nicht erlassen
➔ Verpflichtungsklage. Zu Beginn der Begründetheitsprüfung bildet die Zusicherung die „Anspruchsgrundlage“
 - Bei Zusicherung des Unterlassens eines VA
➔ Anfechtungsklage; hier bildet die Zusicherung die Anspruchsgrundlage für den mit der Anfechtungsklage geltend gemachten Aufhebungsanspruch

 Kingler/Krebs, JuS 2010, 1059 (Lernbeitrag)

 Klausur: Rosenfeldt, JuS 2016, 145; Franzius/Langstädtler, jura 2019,772.